

## **Berufs- und Ehrenordnung**

UNIVERSITAS Austria ist der Österreichische Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen, und alle Mitglieder des Verbandes sind zur Einhaltung der nachstehenden Berufs- und Ehrenordnung verpflichtet.

- § 1 Die Berufs- und Ehrenordnung ist integraler Bestandteil der [Statuten](#) von UNIVERSITAS Austria. Für nähere Informationen und Details zum Übersetzen und Dolmetschen wird auf die jeweils geltenden Normen verwiesen (aktuell EN 15038 bzw. ÖNORM D 1202).
- § 2 Um die darin festgelegten Kriterien nach außen zu tragen, stehen den Verbandsmitgliedern im Mitgliederbereich der Website auch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für den Bereich Übersetzen zur Verfügung. Diese gelten nur, wenn sie zwischen dem Verbandsmitglied und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (z.B. in Auftragsformularen) vereinbart worden sind.
- § 3 Die Verbandsmitglieder verfügen über eine einschlägige Ausbildung. Sie führen nur Berufsbezeichnungen und Titel, die sie nach den Bestimmungen der Gesetze erworben haben.
- § 4 Die Verbandsmitglieder orientieren sich an den guten Sitten. Weiters achten sie auf ihr gepflegtes Äußeres und ein angenehmes Auftreten und tragen so dazu bei, das Ansehen des Berufsstandes ebenso wie des Verbandes zu fördern und zu heben.
- § 5 Die Verbandsmitglieder zahlen regelmäßig ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- § 6 Die Verbandsmitglieder üben ihren Beruf unvoreingenommen und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- § 7 Die Verbandsmitglieder festigen das Ansehen des Berufsstandes durch Qualifikation, Leistung und Professionalität.
- § 8 Die Verbandsmitglieder verfügen nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse, sondern sind auch mit den soziokulturellen Eigenarten der Völker und Staaten, mit deren Sprachen sie arbeiten, vertraut. Sie sorgen durch ständige Fortbildung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihres sprachlichen und fachlichen Niveaus/Wissenstandes, verfügen über ein fundiertes Allgemeinwissen und halten mit den aktuellen beruflichen Entwicklungen Schritt.
- § 9 Den Verbandsmitgliedern steht es frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.
- § 10 Die Verbandsmitglieder halten sich an vereinbarte Termine. Sollte dies nicht möglich sein, sind alle Beteiligten rechtzeitig davon zu verständigen. Das Verbandsmitglied wirkt aktiv an der bestmöglichen Lösung des Problems mit.
- § 11 Kommt es zur berechtigten Kritik an der Ausführung eines Auftrags durch ein Verbandsmitglied, so nimmt das Verbandsmitglied entsprechende Korrekturen vor.

- § 12 Die Verbandsmitglieder übernehmen nur Aufträge, die sie sachgemäß, vertragsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen können. Die Auftragsbedingungen sind bei Übernahme des Auftrags genau festzulegen, etwa unter Verweis auf die in Punkt 2 angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- § 13 Bei der Ausführung eines Auftrags halten sich die Verbandsmitglieder an die gesetzlichen Vorschriften und an die verbandsinternen Regeln.
- § 14 Die Verbandsmitglieder sind auf alle Fälle zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei diese Verpflichtung über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, die bereits Kenntnis von der betreffenden Tatsache haben, gilt.
- § 15 Die Verbandsmitglieder handeln kollegial und solidarisch, sie üben Kritik gegebenenfalls sachlich und diskret, sie enthalten sich unsachlicher Kritik und persönlicher Angriffe, die dem Ruf eines Verbandsmitglieds schaden könnten.
- § 16 Kommt es zu Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander oder zu Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und UNIVERSITAS Austria, so wird das Schiedsgericht zur Schlichtung aufgerufen, das unverzüglich einschreitet. Dem Schiedsgericht sind sämtliche den Streitfall betreffende Informationen zur Verfügung zu stellen; es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- § 17 Die Verbandsmitglieder arbeiten für angemessene Honorare, die zwischen AuftraggeberIn und Verbandsmitglied frei vereinbart werden. Diese können sich daher im Rahmen marktüblicher Bandbreiten bewegen.
- Eine rein empirische Marktübersicht enthält der regelmäßig per Umfrage erhobene [Honorarspiegel](#).
- § 18 Die Verbandsmitglieder verfassen ihre Angebote und Honorarnoten vollständig und korrekt.
- § 19 Die Verbandsmitglieder werben vorrangig durch die Qualität ihrer beruflichen Leistung und meiden marktschreierische Reklame. Basierend auf einer verbandsinternen Qualitätskontrolle steht ihnen die Möglichkeit zur [UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung Dolmetschen bzw. Übersetzen](#) offen; sie können sich auch auf der [Website von UNIVERSITAS Austria](#) gegen ein geringes Entgelt präsentieren.
- § 20 Die Wahrung der vorstehenden Grundsätze der Berufs- und Ehrenordnung wird vom Vorstand überwacht, der von Verbandsmitgliedern und Außenstehenden angerufen werden kann. Der Vorstand muss durch seine Organe unverzüglich handeln und dem betroffenen Verbandsmitglied die Möglichkeit zur Äußerung gewähren. Sollte sich ergeben, dass dieses Verbandsmitglied tatsächlich die genannten Grundsätze verletzt hat und zu keiner Verhaltensänderung bereit ist, können Sanktionen verhängt werden. Diese werden verbandsintern durch das Schiedsgericht festgelegt. Wird ein Verstoß gegen die Berufs- und Ehrenordnung von außen an UNIVERSITAS Austria herangetragen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.

Stand: Februar 2017